

Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau
der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 1. Oktober 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau vom 8. Januar 2016 (AM 2/2016, S. 62 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird der folgende § 6a (Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) neu eingefügt:

§ 6a
Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Konstruktiver Ingenieurbau können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 2. Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird,

vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

3. Nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 4. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 5. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
2. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Bei Seminaren, Projekten und Hausübungen beginnt die jeweilige Prüfung am Tag nach dem Ende des Anmeldezeitraums. Eine Abmeldung ist auch hier bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.

3. Die im Anhang dargestellte Tabelle zur Modulübersicht wird wie folgt geändert:

Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau			
Modul		LP	Prüfungsart
Module mit Pflichtelementen			
401	Grundlagen der erweiterten Mechanik	8	2 TL
402	Projekt 3	8	MO
403	Tragkonstruktionen 3 und Digitalisierung im Bauwesen	8	2 TL
404	Stahlbetonbau 3 und Spannbeton 1	9	MO
405	Stahlbau 3	8	MO
406	Baugrund-Grundbau 2	8	2 TL
407	Werkstoffe 2 und Bauphysik 2	6	2 TL
Module mit Wahlpflichtelementen			
413	Wahlbereich 1	6	TL ^[1]
414	Wahlbereich 2	12	TL ^[1]
Module mit Wahlpflichtelementen der Vertiefung			
410	Vertiefungsbereich 1	12	TL ^[1]
411	Vertiefungsbereich 2	12	TL ^[1]
Abschluss-			
415	Masterarbeit (Thesis)	24	MO

Legende:

LP = Leistungspunkte

MO = Modulprüfung

TL = Teilleistung

^[1] = Anzahl der Teilleistungen entsprechend der Anzahl der Wahlpflichtelemente

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 in den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die in dem Modul 403 (Tragkonstruktionen V/VI) bereits erfolglos an einem Prüfungsversuch teilgenommen haben, können das Modul abweichend von den Änderungen der im Anhang dargestellten Tabelle (Ziffer 3 der Änderungsordnung) mit einer Modulprüfung abschließen.
- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 in den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, können bei der Zentralen Prüfungsverwaltung beantragen, nach dieser Ände-

rungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden angerechnet.

- (5) Die Prüfungsordnung vom 8. Januar 2016 (AM 2/2016, S. 62 ff.) gilt ab dem Wintersemester 2019/2020 in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau Geltung erlangt hat.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom xx. xx 2019 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom xx. xxx 2019.

Dortmund, den

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather